

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer
des Litauischen Gymnasiums in Lampertheim-Hüttenfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Litauischen Gymnasiums in Lampertheim-Hüttenfeld e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lampertheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich der Förderung von Bildung und Erziehung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit des Litauischen Gymnasiums sowie der Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Trägervereins des Litauischen Gymnasiums und trägt somit unmittelbar zur Unterhaltung der Schule bei.
- (2) Der Verein führt keinen gewerblichen Geschäftsbetrieb.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen sowie juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder das Litauische Gymnasium in Lampertheim-Hüttenfeld ausgezeichnet haben, können Ehrenmitglied werden.
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes verliehen und bedarf der mehrheitlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende des Elternbeirates und der Schulleiter haben während ihrer Amtszeit die Rechte eines Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Mitglied erlangt bei Eintritt in den Verein das aktive Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben.
- (2) Mitgliedsanträge, Spenden und eventuelle Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

2. Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach groben Verstößen gegen die Satzung oder nach vereinsschädigendem Verhalten.
3. Durch Tod des Mitgliedes.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 2 ist dem Mitglied in jedem Fall vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter stellt die Tagesordnung auf. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Litauischen Gymnasiums (Rubrik: Für Eltern/Förderverein – <https://www.gimnazija.de/de/fur-eltern/forderverein/>)
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen Frist liegen.
Weitere Tagesordnungspunkte sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Alternativ können diese in elektronischer Form an die Email Adresse des Fördervereins foerderverein@litauischesgymnasium.de gesendet werden. Während der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung eingereichte Tagesordnungspunkte bedürfen der Zustimmung von 80% der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Entgegennahme der Rechenschaftsberichte

a) des ersten Vorsitzenden

b) des Kassenwartes

Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
Eine Satzungsänderung erfordert darüber hinaus die Bekanntgabe der beabsichtigten Satzungsänderung wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder.
- (8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird und
 - c) das Vereinsinteresse es erfordert

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) einem Mitglied für besondere Aufgaben.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist stets als „geborenes Mitglied“ der/die Schulleiter/in.

- (2) der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet allein über die Geldausgaben des Vereins. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Außenvertretung des Vereins) ist der/die erste Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in, wovon jeweils zwei von diesen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Der/die erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und führt darin den Vorsitz. Zur Beratung besonderer Angelegenheiten kann er/sie sachkundige Personen ohne Stimmrecht einladen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen mit der Mehrheit der Erschienenen entschieden werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (7) Der/die Kassenwart/in ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins und die gesamte Kassenführung. Er/sie hat jährlich nach Prüfung der Kasse den Kassenbericht vorzulegen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (9) Der Vorstand ist währen einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer jeweils ein Ergebnisprotokoll, das außer ihm auch der/die erste Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in unterzeichnet.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9 Ziffer 8 und 9).

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder entschieden werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das „Kuratorium des Litauischen Gymnasiums e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort der Sitz des Vereins. Der Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

§ 14

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Lampertheim-Hüttenfeld, den 11. November 2021

Michael Zella 24

Rosa Meiß

Jacith Hörn

~~Altkap~~
J. Meiß

Sythe Vogel

S. Meyer